

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 10.

Es ist für beiderseitige Interessen wünschenswerth, wenn ein bestimmtes Uebereinkommen über die Zeit der Arbeit oder Leistung, wie deren Ablöhnung, sowie der Kündigungsfrist, entweder gleich beim Eintritte oder in kürzester Zeit der begonnenen Verwendung eines Gehilfen festgestellt würde, um dadurch möglichen Streitigkeiten oder nachtheiligen Folgen beiderseits abzuwehren.

Bei Nichtvorhandensein eines schriftlichen oder mündlichen Uebereinkommens gilt als festgestellte Norm:

- a. für sogenannte Wochenschneider eine beiden Theilen zustehende 14tägige Kündigung.
- b. für sogenannte Tag- oder Stückschneider eine beiden Theilen zustehende 8tägige Kündigung, hingegen gilt vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten nur eine gegenseitige 14tägige Aufkündigung.

Die Arbeitszeit für die Gehilfen wird in folgender Weise festgesetzt:

- a. für sogenannte Wochenschneider ohne Unterschied der Jahreszeit von 6 Uhr früh bis 8 Uhr Abends.
- b. für sogenannte Tag- oder Stückschneider von Ostern bis Michaeli von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends, und von Michaeli bis Ostern von 7 Uhr früh bis 8 Uhr Abends.

§. 11.

Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Arbeitsgeber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungenen oder die im §. 10 angegebene Arbeitszeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Berichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse des Arbeitsgebers Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen Mitgehilfen und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge gut zu behandeln. Er ist berechtigt, die bedungenen Bezüge zur rechten Zeit, eine anständige Behandlung und beim Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß in Anspruch zu nehmen.